



Ausbildungs- und Erziehungsvertrag

Der/die Inhaber der elterlichen Sorge, nachstehend Vertragspartner genannt, und das Freie Gymnasium Zürich, nachstehend Schule genannt, vereinbaren:

1. Die Schule nimmt _____
als Schülerin/Schüler in die Klasse _____ auf.
2. Die Schule erfüllt ihren Bildungsauftrag in Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner. Die Schulleitung, die Lehrerschaft und der Vertragspartner erstreben ein Klima gegenseitigen Vertrauens.
3. Die Schule berichtet dem Vertragspartner in Zeugnissen über die Leistungen, auf der Stufe der Vorbereitungsklassen, der progymnasialen und gymnasialen Unterstufe auch in Zwischenberichten über die Beteiligung am Unterricht, das Interesse an den Lerninhalten, die Pflichterfüllung und das Sozialverhalten der Schülerin/des Schülers.

Sollten bei Ausbildung und Erziehung der Schülerin/des Schülers besondere Schwierigkeiten entstehen, suchen Schule und Vertragspartner gemeinsam nach Lösungen.

4. Die Schule verpflichtet sich bei der Leistungsbeurteilung zur Transparenz. Die Lehrpersonen geben an, was sie von der Schülerin/dem Schüler erwarten. Sie nennen Prüfungsinhalte und Beurteilungskriterien und geben im Voraus bekannt, welche Leistungen zu welchen Teilen die Zeugnisnote ergeben. Zu beurteilten Leistungen gehören kürzere wie längere schriftliche Arbeiten und mündliche Beiträge. Als Richtwert für die Anzahl ganz zählender Arbeiten pro Semester gilt die Anzahl Wochenlektionen in einem Fach.
5. Die Schulleitung sorgt dafür, dass zwischen den Klassen- bzw. Fachlehrpersonen und dem Vertragspartner regelmässige Kontakte bestehen, sei es in persönlichen Gesprächen, in Form von Elternbriefen, an Elternabenden oder Besuchstagen.
6. Die Klassen- oder Fachlehrpersonen führen mit dem Vertragspartner Gespräche, die der Beurteilung der Leistungen und der Entwicklung der Schülerin/des Schülers dienen.
7. Die Fachlehrpersonen sind der Schülerin/dem Schüler dabei behilflich, Schwächen zu analysieren und durch geeignete Fördermassnahmen zu beheben. Sie unterstützen neu eintretende oder unverschuldet einen Nachholbedarf aufweisende Schülerinnen/Schüler dabei, vorhandene Lücken zu schliessen.
8. Die Fachlehrpersonen sind dafür besorgt, dass versäumte Prüfungen in der Regel nachgeholt werden.
9. Der Vertragspartner unterstützt die Lehrpersonen und die Schulleitung in allen Belangen der Ausbildung und Erziehung.
10. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass die Schülerin/der Schüler den Unterricht besucht und die vorgesehenen Prüfungen absolviert.

Häufen sich die Absenzen und führt auch das Gespräch der Klassenlehrperson mit dem Vertragspartner und der Schülerin/dem Schüler zu keiner Verhaltensänderung, so behält sich die Schule vor, nach schriftlicher Verwarnung das Vertragsverhältnis aufzulösen.

11. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Schülerin/der Schüler ausgeruht, aufnahmebereit und in anständiger, zweckmässiger Kleidung den Unterricht oder die schulische Veranstaltungen besucht.
12. Die Schülerin/der Schüler wird in der Öffentlichkeit als Repräsentant/in der Schule wahrgenommen. Die Schule legt Wert auf ein korrektes, höfliches Verhalten der Schülerschaft innerhalb und ausserhalb der Schule.

13. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass trotz Eintritt der Schülerin/des Schülers in die Volljährigkeit dieser Vertrag weiter besteht.
Wünscht der Vertragspartner, dass die Schülerin/der Schüler nach Eintritt in die Volljährigkeit selbständige Vertragspartei wird, hat der Vertragspartner dies der Schule umgehend schriftlich anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige bewirkt eine Kündigung des Vertrags auf den nächstmöglichen Termin (Ziff. 18). Die Schule verpflichtet sich, auf den Kündigungstermin die Schülerin/den Schüler als Partei in einem neuen Vertragsverhältnis zu akzeptieren, kann dies allerdings von der Sicherstellung des Schulgeldes abhängig machen.
14. Das Schulgeld wird quartalsweise in Rechnung gestellt. Die gültigen Tarife sind in einer besonderen Tarifordnung festgelegt und Bestandteil dieses Vertrags.
15. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Schülerin/den Schüler mittels privater, obligatorischer Krankenversicherung mit Unfalldeckung zu versichern. Für den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung (Haftpflichtschäden gegenüber Dritten) und einer Hausratversicherung (Diebstahlschäden) ist ebenfalls der Vertragspartner verantwortlich. Die Schule lehnt die Haftung bei Diebstählen ab.
16. Integrierende Bestandteile dieses Vertrags sind die jeweils von der Schule in Kraft gesetzten Bestimmungen. Namentlich, aber nicht abschliessend:
- Schulordnung
 - Promotionsordnung
 - Disziplinarordnung
 - Absenzenordnung
 - Tarifordnung
- Die Schule ist berechtigt, die von ihr in Kraft gesetzten Bestimmungen jederzeit und einseitig zu ändern. Änderungen der restlichen Vertragsbedingungen sind nur schriftlich gültig. Vertragsänderungen werden dem Vertragspartner rechtzeitig mitgeteilt.
17. Die Schulleitung behält sich vor, diesen Vertrag aufzulösen, wenn
- a) die Schülerin/der Schüler die Bedingungen der Promotion nicht erfüllt
 - b) die Schülerin/der Schüler sich allgemein nicht in die Schule oder in einen Klassenverband einordnet, die geforderte Leistung verweigert oder über längere Zeit eine mangelhafte Leistung zeigt
 - c) das Vertrauensverhältnis zwischen der Schule und der Schülerin/dem Schüler oder dem Vertragspartner nachhaltig gestört ist.
18. Dieser Vertrag ist durch die Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende eines Semesters kündbar. Wird ausserterminlich gekündigt, erhebt die Schule zusätzlich zum geschuldeten Schulgeld für das angefangene Quartal einen Entschädigungsbeitrag von CHF 2'500.--. Diese Bestimmung gilt nicht bei negativen Promotionsentscheiden. Die Schule behält sich vor, in den Fällen 17b) und 17c) diesen Vertrag fristlos aufzulösen.
19. Bei Neueintritten auf Beginn eines neuen Schuljahres gilt Folgendes: Wird die Anmeldung nach erfolgter Vertragsunterzeichnung vor Ende des vorausgehenden Schuljahres (15. Juli) zurückgezogen, erhebt die Schule einen Entschädigungsbeitrag von CHF 2'000.--. Erfolgt die Abmeldung zwischen dem 16. Juli und dem ersten Schultag des neuen Schuljahres, beträgt die Gebühr CHF 4'000.--.
20. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass er (bzw. beide Elternteile) gemäss Art. 11 der Vereinsstatuten mit der Unterzeichnung dieses Vertrages Mitglied des Schulvereins wird, sofern er (bzw. einer oder beide Elternteile) dies nicht innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsunterzeichnung explizit ablehnt. Der Mitgliederbeitrag von Fr. 100.-- pro Einzelmitgliedschaft wird zusammen mit dem Schulgeld erhoben.

Ort, Datum _____